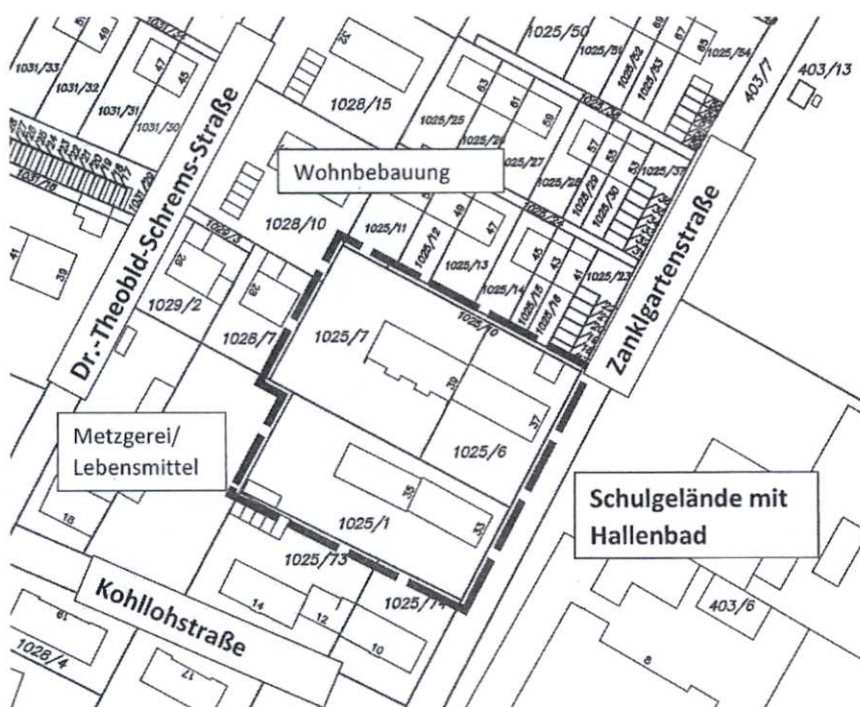


# Amtliche Bekanntmachung

**Bauleitplanung der Stadt Mitterteich;  
Aufstellung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan für das  
Allgemeine Wohngebiet "Zanklgartenstraße I" der Stadt Mitterteich  
im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)  
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses, Inkrafttreten nach § 10 Abs. 3 BauGB**

Der Stadtrat Mitterteich hat mit Beschluss vom 30.07.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Zanklgartenstraße I" mit Begründung in der Fassung vom 09.01.2018 als Satzung beschlossen.  
**Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.  
Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Zanklgartenstraße I" ist aus nachfolgendem Übersichtsplan ersichtlich, der Bestandteil der Bekanntmachung ist:



Der Bereich ist wie folgt umgrenzt:

Im Nordosten:  
Vorhandene Wohnbebauung/Reihen-  
häuser an der Zanklgartenstraße

Im Südosten:  
Schulgelände mit Hallenbad  
(Theobald-Schrems-Grundschule,  
Otto-Wels-Mittelschule)

Im Südwesten:  
Vorhandene Wohnbebauung und  
Metzgerei-/Lebensmittelhandel  
an der Kohllohstraße

Im Nordwesten:  
Bestehende Wohnbebauung  
an der Dr.-Theobald-Schrems-Straße

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung, der im beschleunigten Verfahren aufgestellt wurde, auf Dauer **in der Verwaltungsgemeinschaft Mitterteich, Fachbereich Planen und Bauen - Bauverwaltung-, Zi.Nr. 0.03, Kirchplatz 12, 95666 Mitterteich, während der allgemeinen Dienststunden Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr, Montag bis Dienstag von 14:00 bis 15:30 Uhr und Donnerstag von 14:00 bis 17:30 Uhr einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.**

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Weiterhin wird gemäß § 44 Abs. 5 BauGB auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Mitterteich, den 20.12.2018

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT  
MITTERTEICH



Grillmeier  
Vorsitzender

